Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2005

zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien, Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1255)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/362/EG)

(ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 37)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2007/11/EG der Kommission vom 20. Dezember 2006	L 7	19	12.1.2007

▼B

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 2005

zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Sardinien, Italien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1255)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/362/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei Wildschweinen in der sardischen Provinz Nuoro (Italien) ist die Afrikanische Schweinepest aufgetreten.

(2) Im Jahr 2004 ist es auf Sardinien zu einem umfangreichen Wiederausbruch der Krankheit gekommen. Im Zusammenhang mit diesem Wiederausbruch hat Italien die bisher im Rahmen der Richtlinie 2002/60/EG getroffenen Seuchentilgungsmaßnahmen neu überprüft.

(3) Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem Wiederausbrauch die auf Gemeinschaftsebene erlassenen Maßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien überprüft und die Entscheidung 2005/363/EG vom 2. Mai 2005 über Schutzmaßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest auf Sardinien, Italien [2] erlassen.

(4) Italien hat gemäß der Richtlinie 2002/60/EG einen Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in der Region Sardinien vorgelegt, der auch Maßnahmen zu Vermeidung einer Ausbreitung der Krankheit auf Hausschweine umfasst.

(5) Der vorgelegte Plan weist Zonen in Sardinien aus, die verschiedene Risikoniveaus in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest aufweisen, und in denen unterschiedliche Seuchenüberwachungs- und -tilgungsmaßnahmen getroffen werden sollten.

(6) Der von Italien vorgelegte Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen ist geprüft worden und stimmt mit der Richtlinie 2002/60/EG überein.

(7) Aus Transparenzgründen sollten in dieser Entscheidung die geografischen Gebiete ausgewiesen werden, in denen der Tilgungsplan umgesetzt werden soll.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

[1] ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

[2] Siehe S.38 dieses Amtsblatts.

▼B

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Italien vorgelegte Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in den im Anhang ausgewiesenen Gebieten wird genehmigt.

Artikel 2

Italien trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen und diese Maßnahmen zu veröffentlichen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

▼**M1**

ANHANG I

Gebiete in der Region Sardinien, Italien, in denen der Tilgungsplan umgesetzt wird

A. *Infektionsgebiet*

Das Gebiet Montarbu in der Provinz Nuoro, Teil des Gebiets der Gemeinden Arzana, Gairo, Osini, Seui und Ussassai.

B. *Hochrisikogebiet*

(a) In der Provinz Nuoro: das Gebiet der Gemeinden Aritzo, Arzana, Atzara, Austis, Bari Sardo, Baunei, Belvi, Bitti, Cardedu, Desulo, Dorgali, Elini, Fonni, Gadoni, Gairo, Galtelli, Girasole, Ilbono, Irgoli, Jerzu, Lanusei, Loceri, Loculi, Lotzorai, Lula, Meana Sardo, Onani, Onifai, Orgosolo, Orosei, Osidda, Osini, Ovodda, Seui, Sorgono, Talana, Tertenia, Teti, Tiana, Tonara, Tortoli, Triei, Ulassai, Uzulei, Ussassai und Villagrande Strisaili;

(b) In der Provinz Sassari: das Gebiet der Gemeinden Ala' dei Sardi, Anela, Budduso', Bultei, Nughedu di San Nicolo' und Pattada.

C. *Überwachungsgebiet*

Das Gebiet der Region Sardinien mit Ausnahme der unter den Punkten A und B genannten Gebiete.